



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Köln
Werkstattstraße 102
50733 Köln

Az. 641pä/018-2025#030
Datum: 11.02.2026

Planänderungsbescheid

**zur 1. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses
vom 29.08.2024, Az.: 641pa/048-2023#055**

gemäß §§ 18, 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG

„EÜ Lüghauser Straße - Rösrath - Erneuerung - 1. Planänderung“

in der Gemeinde Rösrath

Bahn-km 16,800 der Strecke 2655 Abzw Vingst - Overath

Vorhabenträgerin: DB InfraGO AG

Adam-Riese-Str. 11 -13

60327 Frankfurt

Name der Organisationseinheit: Projekte KIB Köln, I.II-W-K-K

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	3
A.1	Feststellung des Plans	3
A.2	Planunterlagen.....	3
A.3	Hinweise	4
A.4	Entscheidung über Rechte und Belange Dritter	5
A.5	Sofortige Vollziehung	5
A.6	Gebühr und Auslagen	5
A.7	Konzentrationswirkung und Hinweise.....	6
B.	Begründung	7
B.1	Sachverhalt.....	7
B.1.1	Gegenstand der Planänderung	7
B.1.2	Einleitung des Planänderungsverfahrens	7
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	8
B.2.1	Rechtsgrundlage.....	8
B.2.2	Zuständigkeit.....	9
B.3	Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	9
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens.....	9
B.4.1	Planrechtfertigung	9
B.4.2	Betroffenheit Rechte und Belange Dritter	9
B.4.3	VV BAU und VV BAU-STE.....	10
B.5	Gesamtabwägung.....	10
B.6	Ermessen.....	11
B.7	Sofortige Vollziehung	11
B.8	Entscheidung über Gebühr und Auslagen.....	11
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	12

Auf Antrag der (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach §§ 18,
18d Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 76 Abs. 2
Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

Planänderungsbescheid

A. Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Plans

Der geänderte Plan für das Vorhaben „EÜ Lüghauser Straße - Rösrath - Erneuerung
- 1. Planänderung“ in der Gemeinde Rösrath, Bahn-km 16,080 bis 16,080 der Strecke
2655 Abzw Vingst - Overath, wird mit den in diesem Bescheid aufgeführten
Änderungen festgestellt. Von der Durchführung eines neuen
Planfeststellungsverfahrens wird abgesehen.

Der ursprüngliche Plan wird aufgehoben, soweit er mit dem neuen Plan nicht
übereinstimmt, und durch die geänderte Planung ersetzt oder ergänzt wird. Im
Übrigen bleibt der festgestellte Plan einschließlich seiner besonderen
Entscheidungen, Nebenbestimmungen, Zusagen und Vorbehalte unberührt.

Das Vorhaben hat die Erneuerung der Eisenbahnüberführung „Lüghauser Straße“
zum Gegenstand. Gegenstand der 1. Planänderung sind die Anpassung der BE-
Fläche 3, sowie die Anpassung der Artenschutzmaßnahmen und der
Schutzmaßnahme S im gesamten Eingriffsbereich. Bei der Planänderung werden
kleinere Bilanzierungsfehler (Rechenfehler) des Ausgangsverfahrens korrigiert.

A.2 Planunterlagen

Folgende Planunterlagen werden festgestellt und ersetzen bzw. ergänzen die mit
Planfeststellungsbeschluss vom 29.08.2024 festgestellten Planunterlagen.

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1.1	Erläuterungsbericht zur 1. Planänderung, Stand: Antragsfassung vom 30.09.2025	ergänzt Planunterlage 1 im Ausgangsverfahren, festgestellt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
5.1	Grunderwerbsplan, Antragsfassung vom 08.01.2026, Maßstab 1 : 500	ersetzt Planunterlage 5 im Ausgangsverfahren, festgestellt
6.1	Grunderwerbsverzeichnis, Antragsfassung vom 08.01.2026	ersetzt Planunterlage 6 im Ausgangsverfahren, festgestellt
10.1.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Antragsfassung vom 30.09.2025, + Anhang (Maßnahmenblätter)	ersetzt Planunterlage 10.1 im Ausgangsverfahren, festgestellt
10.2.1	Bestands-, Konflikt- und Maßnahmenplan, Antragsfassung vom 30.09.2025, Maßstab 1 : 500	ersetzt Planunterlage 10.2 im Ausgangsverfahren, festgestellt
11.1	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Antragsfassung vom 30.09.2025	ersetzt Planunterlage 11 im Ausgangsverfahren, nur zur Information
Ergänzende Unterlagen	Einverständniserklärungen Dritter, Verzeichnis der Schlüsselnummern, etc.	nur zur Information

A.3 Hinweise

- Die in den vorherigen Genehmigungsbescheiden festgesetzten Nebenbestimmungen, Hinweise und sonstige Regelungen gelten fort. Es gilt insbesondere: Durch die Maßnahme dürfen ohne vorherige schriftliche Vereinbarung Flächen und Rechte anderer nicht beeinträchtigt werden. Vor Baubeginn sind die schriftlichen Einverständniserklärungen der Betroffenen der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.
- Abweichungen vom Regelwerk: Die Vorhabenträgerin hat mit ihrem Antrag erklärt, dass in den Planunterlagen die allgemein anerkannten Regeln der Technik beachtet werden. Für nachträglich erforderliche Abweichungen von den allgemein anerkannten Regeln der Technik (z. B. aufgrund der Ausführungsplanung oder des Ergebnisses der Ausschreibung der Bauleistungen) sind die Entscheidungen und Bewertungen der für die Genehmigung der Ausnahmen zuständigen Stellen einzuholen. Abweichungen, die nicht nur die technische Ausführung betreffen, sondern die darüber hinaus planfeststellungsrelevanten Auswirkungen haben, sind rechtzeitig vor Baudurchführung unter Vorlage der vorstehend genannten Entscheidungen und

Bewertungen zur Genehmigung in einem Planänderungsverfahren oder ergänzenden Planfeststellungsverfahren einzureichen.

- VV BAU und VV BAU-STE: Die nach der Eisenbahn-Inbetriebnahmegenehmigungsverordnung (EIGV) notwendigen Anträge sind rechtzeitig vor Baubeginn zu stellen und die erforderlichen Unterlagen einzureichen. Die Überwachung der Erstellung wird nach der VV BAU bzw. VV BAU-STE erfolgen. Das entsprechende Prüf- und Bewertungsverfahren ist bei einer von den Mitgliedsstaaten der EU anerkannten „benannten Stelle“ zu beantragen und von dieser durchzuführen. Durch die EG-Prüfung wird geprüft, ob die Parameter der TSI beachtet wurden. Die entsprechenden technischen Spezifikationen der Interoperabilität sind einzuhalten.
- Es ist nicht auszuschließen, dass noch Kampfmittel im Boden vorhanden sind. Die Auflagen und Empfehlungen der Schreiben vom 06.07.2017, Az.: 22.5-3-5378028-140/17/ und vom 15.11.2023, Az.: 22.5-3-5000000-42/23 des Staatlichen Kampfmittelräumdienstes der Bezirksregierung Düsseldorf sind entsprechend umzusetzen. Vor Baubeginn ist die Bescheinigung über die Kampfmittelüberprüfung bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde vorzulegen. Ist die Bauaufsichtsbehörde nicht gesetzlich geregelt, so ist diese Bescheinigung der Planfeststellungsbehörde (Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln) vorzulegen. Falls die Kampfmittelüberprüfung nicht vor Baubeginn realisiert werden kann, z.B. bei Bohrlochdetektionen oder baubegleitender Kampfmittelräumung, so ist die Kampfmittelüberprüfung mit der örtlichen Ordnungsbehörde abzustimmen.

A.4 Entscheidung über Rechte und Belange Dritter

Soweit durch die Planänderung Belange von Dritten berührt werden, liegt deren schriftliches Einverständnis zur Änderung vor und wird als Bestandteil dieses Bescheids festgestellt.

A.5 Sofortige Vollziehung

Der Planänderungsbescheid ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.6 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

A.7 Konzentrationswirkung und Hinweise

Mit diesem Bescheid nach § 76 Abs. 2 VwVfG wird die Zulässigkeit des bereits festgestellten Plans in Gestalt der beantragten Änderung im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Der ursprüngliche Plan und die Planänderung bilden zusammen eine Einheit. Neben dieser sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. §§ 75 Abs. 1, 76 Abs. 2 VwVfG).

Eine Verlängerung der Geltungsdauer des ursprünglichen Planes ist mit der Zulassung der Änderung nicht verbunden.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand der Planänderung

Die DB InfraGO AG hat beim Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 1 Essen/Köln, die Erteilung einer planungsrechtlichen Zulassung gemäß § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für das Vorhaben beantragt. Das Vorhaben hat im Wesentlichen den Neubau der Eisenbahnüberführung über die „Lüghauser Straße“ in Rösrath-Hoffnungsthal im Rheinisch-Bergischen-Kreis zum Gegenstand. Die verfahrensgegenständliche Änderung stellt die 1. Planänderung zur ursprünglichen Genehmigung dar und wird in dem Zulassungsverfahren „EÜ Lüghauser Straße - Rösrath - Erneuerung - 1. Planänderung“, (641pä/018-2025#030) festgestellt.

Der Planfeststellungsbeschluss zur ursprünglichen Genehmigung wurde am 29.08.2024, Az.: 641pa/048-2023#055 erlassen.

1) Gegenstand der 1. Planänderung sind die Anpassung der BE-Fläche 3, sowie die Anpassung der Artenschutzmaßnahmen und der Schutzmaßnahme S im gesamten Eingriffsbereich. Bei der Planänderung werden kleinere Bilanzierungsfehler (Rechenfehler) des Ausgangsverfahrens korrigiert. Dadurch erhöhen sich die Zahlenwerte der Flächeninanspruchnahme, obwohl im Plan nur die Flächeneingriffe im Bereich der BE-Fläche 3 angepasst werden. In der Bilanz werden der Instandhaltungsbereich, sowie versiegelte Bereiche nicht mitbetrachtet.

2) Außerdem wird zusätzlich das Flurstück 1177 bauzeitlich in Anspruch genommen. Es handelt sich dabei um eine private Straßenfläche, die bauzeitlich als Zufahrtsstraße genutzt wird. Zusätzliche landschaftspflegerische Maßnahmen sind hierfür nicht erforderlich.

B.1.2 Einleitung des Planänderungsverfahrens

Die (Vorhabenträgerin) hat die Planänderung nach § 18 AEG i. V. m. § 76 VwVfG über das Antrags- und Beteiligungsportal für Verkehr und Offshore-Vorhaben am 06.10.2025 beantragt. Der Antrag ist am 07.10.2025 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen.

Mit Upload am 15.01.2026 hat die Vorhabenträgerin anzupassende Planänderungsunterlagen über das Antrags- und Beteiligungsportal für Verkehr und

Offshore-Vorhaben nachgereicht. Folgende Unterlagen wurden aktualisiert: 05-1_Grunderwerbsplan 06-1_Grunderwerbsverzeichnis, 20-8_Stadt_Roesrath.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 17.11.2025, Az. 641pä/018-2025#030, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)).

Das Eisenbahn-Bundesamt hat die Unterlagen geprüft. Es waren seitens des Eisenbahn-Bundesamtes keine weiteren verfahrensrechtlichen Beteiligungen zu veranlassen. Die Vorhabenträgerin hat zudem vor Antragstellung zustimmende Stellungnahmen der berührten Fachbereiche eingeholt (siehe „Planung und Landschaftsschutz“ der Stadt Rösrath mit Mail vom 05.09.2025, sowie „Dezernat 51“ Bezirksregierung Köln mit Mail vom 14.08.2025).

Alle Betroffenen haben ihre Zustimmung zu der Planänderung erteilt. Diese Zustimmungserklärungen liegen vor und sind Bestandteil dieses Bescheids.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist §§ 18, 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Durchführung des Vorhabens ist noch nicht abgeschlossen. Da nunmehr vor Fertigstellung des Vorhabens der Plan geändert werden soll, ist ein Planänderungsverfahren nach § 76 VwVfG erforderlich.

Eine Planänderung im Sinne von § 76 VwVfG liegt vor, wenn das genehmigte, aber noch nicht fertiggestellte Vorhaben zwar hinsichtlich sachlich und räumlich abgrenzbarer Teilmaßnahmen geändert wird, die Identität des Vorhabens jedoch gewahrt bleibt. Die Planänderung erfasst grundsätzlich auch eine Erweiterung oder Reduzierung des Vorhabens.

Für eine Entscheidung nach §§ 18, 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG muss es sich bei der Änderung des Vorhabens um eine Planänderung von unwesentlicher

Bedeutung handeln. Eine solche Änderung von unwesentlicher Bedeutung liegt vor, wenn Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens im Verhältnis zur Gesamtplanung im Wesentlichen gleich bleiben, aber bestimmte räumliche und sachlich abgrenzbare Teile gegenüber der bisherigen Planung verändert werden sollen.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin .

B.3 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Für das ursprüngliche Vorhaben ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden. Das antragsgegenständliche Änderungsverfahren betrifft die Änderung von Betriebsanlagen der Eisenbahn, für die das UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht eine Vorprüfung vorsieht. Die Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG ist zu dem Ergebnis gekommen, dass keine UVP-Pflicht besteht.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Das durch diesen Bescheid geänderte Vorhaben genügt weiterhin dem Gebot der Planrechtfertigung. Es entspricht den Zielsetzungen der eisenbahnrechtlichen Vorschriften und wird durch einen konkreten Bedarf getragen. Die dem Ausgangsbescheid zu Grunde liegenden Zielsetzungen werden durch die Änderungen nicht berührt. Die mit diesem Bescheid zugelassene Änderung der Baustelleneinrichtungsfläche sowie der Baustellenzufahrt schränkt weder dessen Funktion noch dessen Kapazität ein und stellt keine tatsächlichen Hindernisse für die Verwirklichung des Gesamtprojektes dar. Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 Betroffenheit Rechte und Belange Dritter

Die Veränderungen zur Ursprungsplanung betreffen ausschließlich den unmittelbaren Baustellenbereich. Hinsichtlich der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt

ergeben sich keine entscheidungserheblichen Änderungen gegenüber der genehmigten Ursprungsplanung. Der Aufgabenbereich von Trägern öffentlicher Belange wird durch die Planänderung nicht berührt. Daher konnte das Eisenbahn-Bundesamt die Entscheidung in der vorgenommenen Weise nach §§ 18, 18d AEG i.V.m. § 76 Abs. 2 VwVfG treffen und den geänderten Plan genehmigen. Soweit durch die Planänderung Belange von Dritten berührt werden, liegt deren schriftliches Einverständnis zur Änderung vor und wird als Bestandteil dieses Bescheids festgestellt.

B.4.3 VV BAU und VV BAU-STE

Unter Hinweisen ist erläutert, dass rechtzeitig vor Baubeginn die nach der VV BAU und der VV BAU-STE erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen sind. Es ist sachgerecht, die fachtechnische Prüfung der Ausführungsplanung zum Gegenstand eines gesonderten Verfahrens, das in den genannten Verwaltungsvorschriften dargestellt ist, zu machen. Im fachplanungsrechtlichen Verfahren sind die unter B.3 und B.4 genannten Beziehungen zur Umwelt, zu öffentlichen Belangen und privaten Rechten zu prüfen. Gegenstand des bauaufsichtlichen Verfahrens ist dagegen, dass das Vorhaben in jeder Hinsicht den Regelwerken der Technik entspricht.

B.5 Gesamtabwägung

Das Eisenbahn-Bundesamt hat die eingereichten Planunterlagen geprüft und deren Auswirkung auf andere Belange und Rechte in die Abwägung eingestellt. Die Planung ist nach Beurteilung des Eisenbahn-Bundesamtes begründet und berücksichtigt auch in der gebotenen Weise öffentliche Belange und private Rechte bzw. rechtlich geschützte Interessen. Das Eisenbahn-Bundesamt kommt zu dem Ergebnis, dass sich keine Tatsachen erkennen lassen, die eine Versagung der von dem Vorhabenträger eingereichten Planungsänderungen oder -ergänzungen erfordert hätten. Gleichfalls stehen der hier zugelassenen Planung nach den gewonnenen Erkenntnissen keine Belange und Interessen anderer gegenüber, die einen weitergehenden Einbezug anderer Behörden und Stellen oder gar der Öffentlichkeit in das fachplanungsrechtliche Zulassungsverfahren bedurft hätten. Insgesamt überwiegt daher das öffentliche Interesse an der Durchführung des Vorhabens in der geänderten Form, so dass die Planänderung genehmigt werden kann.

B.6 Ermessen

Von der Durchführung eines erneuten Planfeststellungsverfahrens wird nach pflichtgemäßem Ermessen abgesehen, denn es handelt sich um eine Änderung von unwesentlicher Bedeutung. Weiterhin haben sämtliche betroffene Dritte ihr Einverständnis mit der Planänderung erklärt. Daher ist eine erneute Befassung der Öffentlichkeit, insbesondere durch die Durchführung eines Anhörungsverfahrens nach § 73 VwVfG samt öffentlicher Auslegung der Planunterlagen, mit diesem Vorhaben nicht erforderlich.

B.7 Sofortige Vollziehung

Der Planänderungsbescheid ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.8 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Planänderungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen

Aegidiikirchplatz 5

48143 Münster

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planänderungsbescheid hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planänderungsbescheid nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planänderungsbescheids beim

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen

Aegidiikirchplatz 5

48143 Münster

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planänderungsbescheid Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Köln

Köln, den 11.02.2026

Az. 641pä/018-2025#030

VMS-Nr. 3546218

Im Auftrag

(Dienstsiegel)